

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	14.09.2017
Registraturnummer	022.3; 460.80	Seiten 2	Anlagen 1
Beratung/Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	☒	☐	26.09.2017
Verwaltungsausschuss	☐	☐	7

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Richtlinien für den Sozialfond bei der Schulkindbetreuung

I. Beschlussvorschlag:

Den nachfolgend aufgeführten Kriterien für den Sozialfond bei der Schulkindbetreuung wird zugestimmt:

- Familien ab dem dritten Kind (Nachweise: Geburtsurkunden, Verdienstnachweise (letzte 3 Monate) beider Ehepartner oder Jahressteuerbescheid)
- Alleinerziehende ab dem ersten Kind (Nachweise: Geburtsurkunde, Verdienstnachweise (letzte 3 Monate) oder Jahressteuerbescheid, Nachweise über Unterhaltszahlungen)
- Familien mit einem oder mehreren Kindern ab einem Grad der Behinderung von 50% (Nachweis: Schwerbehindertenausweis)
- Hartz IV – Empfänger (Nachweis: ALG II-Bescheid)

Ausschlusskriterium ist die Überschreitung der Einkommensgrenze aus dem Wohnungsbauprogramm (§ 9 Wohnraumförderungsgesetz).

Vorlage bewirkt Ausgaben	☒ ja	☐ nein
Deckungsmittel sind bereit	☒ ja	☐ nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	☐ ja	☐ nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	☐ ja	☐ nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinde übernimmt die monatlichen Schulkindbetreuungsgebühren für Familien vollständig oder bezuschusst diese teilweise, wenn es nach Ansicht der Gemeinde bei diesen Kindern notwendig ist sowie in Rücksprache mit der Schulkindbetreuung geklärt wurde, ob aufgrund des pädagogischen und sozialen Hintergrundes eine Ganztagesbetreuung erforderlich ist. Es handelt sich hierbei zum größten Teil um Kinder mit Migrationshintergrund oder um alleinerziehende Mütter, die auf eine Ganztagsbetreuung bzw. allgemein Betreuung angewiesen sind. Insgesamt sind es rund fünf Kinder pro Jahr, für die die Gebühren übernommen bzw. bezuschusst werden.

Wenn eine Gebührenübernahme gewünscht wird, ist zunächst ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die vollständige Übernahme bzw. Bezuschussung der Gebühren vorliegen.

Einen Antrag auf Übernahme bzw. Bezuschussung der Gebühren können folgende Personengruppen stellen:

- Familien ab dem dritten Kind (Nachweise: Geburtsurkunden, Verdienstnachweise (letzte 3 Monate) beider Ehepartner oder Jahressteuerbescheid)
- Alleinerziehende ab dem ersten Kind (Nachweise: Geburtsurkunde, Verdienstnachweis (letzte 3 Monate) oder Jahressteuerbescheid, Nachweise über Unterhaltszahlungen)
- Familien mit einem oder mehreren Kindern ab einem Grad der Behinderung von 50% (Nachweis: Schwerbehindertenausweis)
- Hartz IV – Empfänger (Nachweis: ALG II-Bescheid)

Sofern jedoch die Einkommensgrenze nach § 9 Wohnraumförderungsgesetz überschritten wird, kann eine Übernahme bzw. Bezuschussung nicht gewährt werden.

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse wird durch die Gemeindeverwaltung nach § 9 Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes vorgenommen und wird halbjährlich wiederholt.



Volker Godel
Bürgermeister